

Bezugspreis:

Für den Monat Oktober 200.— M. ...

Der „Vorwärts“ mit der Sonntagsbeilage „Welt und Zeit“ ...

Telegraphische Adresse: „Sozialdemokrat Berlin“.

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Redaktion und Verlag: SW 68, Lindenstraße 3

Donnerstag, den 12. Oktober 1922

Vorwärts-Verlag G.m.b.H., SW 68, Lindenstr. 3

Notverordnung gegen Spekulanten.

Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1. Die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Inlandsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (RGBl. S. 195) nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, gefordert oder angenommen werden.

Im Kleinhandelsverkauf ist auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dgl., Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 2. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat.

§ 3. Die in § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 bezeichneten Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur abschließen, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissernt haben.

Die Auftraggeber haben vor oder beim Abschluss des Geschäftes einen Beleg in 3 Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 („Reichsgesetzblatt“ S. 2993) die Zuständigkeit eines Finanzamtes nicht gegeben ist, in 2 Stücken einzureichen, aus dem ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt und Gegenstand des Geschäftes und, soweit es sich um Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln handelt, der Verwendungszweck ersichtlich ist.

Die in Abs. 1 bezeichneten Banken und Bankiers haben nach Abschluss des Geschäftes 1 Stück von jedem Beleg dem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, für den nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1993) die Zuständigkeit eines Finanzamtes nicht gegeben ist.

§ 4. Die Prüfungsstellen haben die ihnen überhändigten Belege daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten (Frachten, Versicherungen, Provisionen, Spesen usw.), zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hat, oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich gewesen sind, ob der Verwendungszweck richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet worden sind.

§ 5. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderen als den in § 4 angegebenen Zwecken erworben oder verwendet worden sind, so kann die hierfür bestimmte Stelle anordnen, daß diesen Erwerbern künftig ausländische Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Prüfungsstelle abgegeben werden dürfen.

Gegen diese Anordnung steht den Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet.

Endgültig getroffene Anordnungen dieser Art sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 6. Personen, die ausländische Zahlungsmittel erworben haben, haben der Prüfungsstelle alle von ihr zur Prüfung der Verwendung dieser Zahlungsmittel für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

§ 7. Geschäfte, die entgegen dem Verbot des § 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

Die Richtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Richtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe in Höhe des Ein- bis Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;

2. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 oder einer gemäß § 5 Abs. 2 bekanntgemachten Anordnung zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt erwirbt.

In gleicher Weise werden Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte bestraft, wenn sie vorsätzlich den Vorschriften des § 2 oder einer gemäß § 5 Abs. 1 bekanntgemachten Anordnung zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt abgeben.

In den Fällen des Absatz 1 und 2 kann in leichteren Fällen eine geringere als die zulässige Mindeststrafe erkannt werden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zum Fünffachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel bestraft.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung sind die ausländischen Zahlungsmittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reiches einzuziehen, sofern sie einem Täter oder Teilnehmer gehören. Ermittelt sich die Einziehung als nicht ausführbar, so kann das Gericht (Strafprozessordnung § 494) nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel ist der Kurswert der Berliner Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

§ 9. Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte werden mit Geldstrafe bis zu Einhunderttausend Mark bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandeln, oder die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Belege nicht oder unvollständig einreichen.

§ 10. In den Fällen des § 8, Abs. 2, § 9 finden die Vorschriften des § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1993) und des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 entsprechende Anwendung.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht, oder die gemäß § 6 von ihm geforderten Auskünfte nicht, nicht innerhalb der gefetzten Frist oder falsch gibt, wird mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft.

§ 12. Prüfungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind die Reichsbankstellen, sofern nicht die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Reichsbank eine andere Stelle bestimmt.

§ 13. §§ 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 werden vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 14. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann im einzelnen Falle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1922.

Der Reichspräsident. Ebert. Gegengezeichnet Bauer.

Entente und Marktsturz.

Ueber die Beratung der Reparationskommission wollen Pariser Blätter wissen, daß sie sich gestern mit einem von Sir John Bradbury vorgelegten Plan beschäftigt haben, der sofortige Maßnahmen radikalen Charakters enthalte, die sehr verschieden seien von denen, die anlässlich der letzten deutschen Moratoriumsforderung zur Sprache gekommen seien.

Die italienische Spaltung.

O. L. Rom, Mitte Oktober 1922.

Die seit Jahren befürchtete Spaltung der Partei, die man mit den verschiedensten Mitteln zu verhüten versucht hat, ist nun also eingetreten: keinem unerwartet, keinem überraschend, aber allen schmerzhaft. Die Stimmzählung, die den Ausschlag gegeben hat zwischen Sieg und Niederlage, ist gering: 32 000 gegen 29 000 Stimmen; nichtsdestoweniger war und ist das Gefühl der Unvermeidlichkeit der Spaltung in allen Kreisen der Partei verbreitet, so daß man sich sagen muß, die immerhin materiell mögliche Verschiebung von 1500 Stimmen hätte uns die Einheit nicht gebracht, auch wenn sie die Spaltung verhütet hätte.

Es ist heute noch zu früh, um eine Heerschau zu halten über das, was der einen und der anderen Seite an Kräften bleibt. Ist es doch vorderhand noch nicht einmal deutlich zu erkennen, an welcher Stelle die Spaltung eintritt. Denn der Parteitag hat in dieser Beziehung deshalb keine Klarheit geschaffen, weil die entscheidende und einzige Abstimmung des Kongresses nicht zwischen den Resolutionen der verschiedenen Richtungen stattfand, nicht zwischen Reformisten, den beiden Zentren und der Linken (Maximalisten und Anhänger der dritten Internationale), sondern zwischen einer Motion für die Parteeinheit auf der einen Seite, der Maximalisten-Ausschlussresolution auf der anderen. Durch diesen Abstimmungsmodus, der zu bedauern ist, wurden zahlreiche Delegierte in einen Gemisshaus verlegt, da sie von einer maximalistischen Fraktion das Mandat hatten, für die Parteeinheit zu stimmen. Es haben also gegen die maximalistische Ausschussmotion auch Maximalisten gestimmt. Die Einheitsmotion, die mit rund 29 000 Stimmen unterlag, war keine Motion der sog. „Konzentration“, der Reformisten, sondern hat die Stimmen der beiden Zentren und die einiger weniger Maximalisten mit denen der Reformisten vereinigt.

Für die Einschätzung des Ergebnisses ist es unwesentlich, zu untersuchen, ob lauter vollwertige Stimmen abgegeben wurden. Fast alle Delegierten hatten gebundenes Mandat und die meisten hatten es schon seit Juni, da ja der Parteitag zuerst für den Sommer anberaumt war, hatten das Mandat also schon vor dem letzten Vorstoß der Faschisten, vor dem Generalfreitag und der nachfolgenden Gewalttätigkeit im ganzen Lande. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätten viele Sektionen anders entschieden, auf Grund der jüngsten Ereignisse. Auch die Art, wie die Delegierten mit gebundenem Mandat ihren Auftrag zugunsten der Parteeinheit mit ihrem Maximalismus vereinigten, mag ansehbarer gewesen sein. Das alles ändert aber an der Tatsache nichts, daß in einer Partei, die die Faschistenplage und die wirtschaftliche Krise auf 72 000 Mitglieder zusammenschmolzen hat, sich über 30 000 Genossen gefunden haben, die das weitere Zusammenarbeiten für unmöglich halten. Die so dachten, mögen nicht die absolute Mehrheit der Partei darstellen; das hat aber nur eine formale, eine bürokratische Bedeutung. Die Tatsache bleibt, daß das Gefühl der Unmöglichkeit des weiteren Nebeneinanderwirkens stark und weit verbreitet war, bei Maximalisten und auch bei den Reformisten, wenn es bei diesen letzteren auch durch die klare Einsicht der praktischen Schädlichkeit zurückgedrängt wurde.

Viel bedeutungsvoller als die Abschätzung der Stimmen ist die Bewertung des Resultats als Ausdruck einer Entwicklungsstadium innerhalb der sozialistischen Bewegung in Italien. Auf dem Parteitag in Bologna (Herbst 1919) gab es nur eine einzige maximalistische Masse; man beschloß die Vorbereitung auf die Revolution, die Bewaffnung des Proletariats, die Bildung der Sowjets. Je mehr die russischen Illusionen verblassten, die Arbeitslosigkeit um sich griff, die bürgerliche Reaktion Selbstbewußtsein erlangte und im Faschismus einen praktischen Ausdruck, eine Organisation fand, um so mehr erstarkte die sogenannte reformistische Bewegung in der Partei. Nicht weil man, wie Serrali auf dem jetzigen Parteitag behauptet hat, die Revolution im Stiche ließ, sobald ihre Aktien schlecht standen, sondern vielmehr weil die Reformisten, auf Grund einer abweichenden Auffassung der geschichtlichen Lage — von der dann die Erfahrung gezeugt hat, daß sie die richtigere war — die unmittelbare Vorbereitung auf die Revolution für weniger dringend erachten mußten, als das Einsetzen der proletarischen Kräfte für die Erlangung besserer Zustände, als das Gebot, aus der Zerrüttung der Bourgeoisie Vorteile zu ziehen für die Lebens- und Kampfbedingungen des Proletariats. In Reggio Emilia (Oktober 1920) schloß sich auf einem Sonderkongress die Rechte zu einer besonderen Gruppe, zur „sozialistischen Konzentration“ zusammen, die aber noch nicht einmal soweit zu sich selbst gekommen war, daß sie den Beitritt zur Dritten Internationale abgelehnt hätte. Auf dem Parteitag von Livorno (Januar 1921) erfolgte die erste Spaltung; unter der Presseerfaut

Techows Geständnis

in letzter Stunde.

B. S. Leipzig, den 12. Oktober.

Der letzte Tag des an Zwischenschüden armen Rathenau-Prozesses hat eine Ueberraschung gebracht, die vielleicht über das Schicksal des Hauptangeklagten Ernst Werner Techow entscheiden wird. In letzter Stunde, fast unmittelbar vor dem Plädoyer seiner Verteidiger, hat Techow, nicht freiwillig, sondern auf das eindringliche Einreden des Präsidenten hin,

ein Geständnis abgelegt,

das mit wenigen Worten den Schleiher geriff, der vor der Organisation Consul trotz aller Bemühungen des Gerichts und des Oberreichsanwaltes bestanden blieb. Böslich zusammengebrochen, hat Techow gestanden, daß er die Tat mitmachen mußte, weil er sonst von Kern, seinem Vorgesetzten, über den Haufen geschossen worden wäre.

Das Geständnis in letzter Stunde löste am Richtertisch eine ebenso große Bewegung aus wie bei den Verteidigern und den Zuhörern im Saal.

Das Geständnis Techows erhält noch eine besondere Bedeutung, da gestern dem Staatsgerichtshof das Ergebnis der chemischen Untersuchung der an Günther gefandenen Pralinen mitgeteilt worden ist. Nach den Feststellungen der Chemiker

ist den Pralinen Kesseln beigemischt

worden. Die einzelnen Stücke der Packung enthielten verschiedene großen Dosen des Giftes und so erklärt es sich, daß die Wirkung der vergifteten Süßigkeiten eine verschiedene war.

Um 9 Uhr eröffnete Senatspräsident Dr. Hagens die Sitzung. Bevor er den Annähen das Wort zu ihren Plädoyers erteilt, wandte sich Dr. Hagens noch einmal an den Angeklagten Günther und teilte ihm mit, daß seine Tat nach § 257 Abs. 3 StGB. auch als Begünstigung aufgefaßt werden könne. Bei Ernst Werner Techow könne sowohl Mithäterchaft als auch Beihilfe angenommen werden. Präsident Dr. Hagens fuhr dann fort: Ueber Techows Motive, die ihn zu der Tat getrieben haben, herrscht noch immer nicht volle Klarheit. Sie, Angeklagter Techow, haben erklärt, Sie seien nicht davon überzeugt gewesen, daß es Kern mit der Auffassung seines Vorhabens ernst gewesen ist. Sie hätten sich aber auf alle Fälle gebunden gefühlt, da Sie ihm Ihr Ehrenwort gegeben haben und Sie haben hier auch selbst erklärt, daß Sie Ihr Ehrenwort niemals brechen würden. Sagen Sie uns jetzt noch,

weshalb Sie Ihr Ehrenwort gegeben

haben, wenn Sie von den Gründen Kerns nicht überzeugt gewesen sind. Angekl. Ernst Werner Techow: Es ging alles so furchtbar schnell. Ich hatte an dem Freitagabend bei Schmitt gar keine Zeit zu überlegen. Vors.: Techow, haben Sie vielleicht früher einmal Kern Ihr Ehrenwort gegeben, daß Sie ihn immer und unbedingt helfen würden? Techow (unsicher): Ich gab Kern nur einmal das Ehrenwort und das war am dem Abend bei Schmitt. Aber als ich das getan hatte, da mußte ich mitmachen, ob ich wollte oder nicht. Kern hatte mir die Hand ausgestreckt und ich mußte sie nehmen, ich konnte nicht mehr anders. Vors.: Techow, Sie sagen hier, Sie mußten. Hier herrscht eine Unklarheit. Weshalb mußten Sie denn? Angekl. Techow (fast unverständlich): Darüber möchte ich nicht sprechen. Wenn ich das hier erzählten wollte, würde es ein schändliches Bild auf Kern werfen. Vors.: Techow, denken Sie jetzt an sich, denken Sie an Ihre Familie, denken Sie an Ihre Mutter! Kern ist tot und Ihnen, das überlegen Sie sich doch, kann unendlich viel passieren. Es geht um Ihr Leben. Sprechen Sie sich aus. Weshalb gaben Sie oder mußten Sie Kern Ihr Ehrenwort geben?

Techow (wöllig zusammengebrochen, weinend): Herr Präsident haben diesen Punkt schon einmal gestreift. Ich habe damals eine falsche Aussage gemacht, um das, was passiert war, zu verbergen. Kern hätte mich, wenn ich mich geweiht hätte, niedergeschossen. (Der Angeklagte weint, Bewegung im Saal. Auch die Verteidiger können zum Teil ihre Bewegung nicht verbergen.)

Vors. (nach einer Pause): Also das ist es! Sie fürchteten, daß Kern Sie niederschließen würde? Techow, ist das nun die reine Wahrheit?

Techow (weinend): Jawohl.

Vors.: Beruhige diese Furcht Ihrerseits auf Tatsachen oder auf Aeußerungen Kerns?

Techow: Auf Aeußerungen Kerns.

Vors.: Techow, es geht um Ihr Leben, lassen Sie jetzt alle vermeintliche Rücksicht auf den Verbrecher Kern fallen. Sagen Sie mir, was Kern Ihnen gesagt, wie er Ihnen gedroht hat.

Techow (mühsam sprechend): Kern sagte: Wenn Du Dich weigerst, dann schieße ich Dich nieder. (Große Bewegung.)

Oberreichsanwalt Ebermayer: Wor bei dieser Drohung Kerns noch jemand zugegen?

Angekl. Techow: Nur Fischer.

Die Verteidiger.

Hierauf erhielt Rechtsanwalt Dr. Feld zu seinem Plädoyer für den Angeklagten Boh, gegen den der Oberreichsanwalt selbst die Anklage hat fallen lassen, das Wort. Er bat um die Freisprechung seines Mandanten.

Dann ergriff der erste Verteidiger der Gebrüder Techow, Justizrat Dr. Hahn-Berlin, das Wort, der die Tat als „schreckliche Mordtat“ bezeichnet und dann vor allem nachzuweisen sucht, daß die Deutschnationalen Partei an der Tat unschuldig sei. Wenn man nun die Frage aufwerfe, ob es sich um die Tat eines einzelnen handle, oder ob politische Verbrechen oder Verbände dahinter stehen, so müsse zunächst festgestellt werden, daß eine Gruppe von Verbänden, von denen man geglaubt habe, daß sie der Tat innerlich nahe ständen und die Täter mit Geld unterstützten, völlig ausgeschlossen. Die Deutschnationalen Partei habe keine Gelder hergegeben und auch die Knochen Günthers über die Beziehungen zu einzelnen Persönlichkeiten seien unmöglich von der Bedeutung, daß man gegen eine große Partei weiter derartige Vorwürfe erheben könne. Ebenso würden der Deutschnationalen Jugendbund und die anderen in der Verhandlung genannten Verbände aus, auch die Organisation C., über die der noch abhängige Prozeß weitere Aufklärung bringen würde. Es handle sich vielmehr um die Tat eines einzelnen, politisch unreifen Fanatikers Kern, der seinen Gehilfen Ernst Werner Techow bis zum letzten Augenblick im Unkenntnis gelassen habe.

Nach Dr. Hahn sprach der zweite Verteidiger der Techows, Rechtsanwalt Dr. G. d.

(Schluß im Morgenblatt.)

Vom Mandatar zum Souverän.

London, 12. Oktober. (W.B.) Zwischen Großbritannien (das ein Völkerbundmandat für Mesopotamien hat. Red.) und dem König Faisal III ein Vertrag unterzeichnet worden, der die Beziehungen Mesopotamiens und Großbritanniens regelt. Dieser Vertrag ist als Weisbuch veröffentlicht worden. Er gibt Großbritannien für 20 Jahre die Kontrolle über die auswärtigen Angelegenheiten und die Finanzen Mesopotamiens. Gleichzeitig enthält er Bestimmungen, die mit dem Mandat des Völkerbundes zusammenhängen. Weiter heißt es darin, wenn Mesopotamien in den Völkerbund aufgenommen sei, ende damit das britische Mandat. Die Beziehungen zwischen den beiden Staaten würden solche wie zwischen souveränen Staaten sein, mit Ausnahme der durch den Vertrag vorgesehenen Einschränkungen.

„Nachstrom“.

Die „Morgenpost“ ist in ihrer Nr. 240 vom 7. Oktober einem Märchenzähler Dr. A. N. auf den Leim gegangen. Dieser phantasievolle Mann behauptet nämlich, daß in den Elektrizitätswerken des Nachts die Maschinen leer liefen. „Sie verbrauchen Kohlen und benötigen Bedienung. Es ist aber kein Abfall für das Zeugnis, für den Strom da. Dieser Leerlauf ist einer der Gründe für die schlechte Rentabilität und die Unterbilanz der Elektrizitätswerke.“

Zu diesen unsinnigen Behauptungen schreibt uns ein Betriebsratsmitglied der Städtischen Elektrizitätswerke:

„Ich empfehle dem Herrn Dr. A. N., mal einen Monat mit einem Heizer oder Maschinisten im Elektrizitätswerk Moabit am Südbufer zu tauschen, er wird dann bei Früh-, Mittel- und Nachtschicht für bald erfahren, daß keine Maschine leer läuft, daß kein Kessel unnütz geheizt wird, daß kein Personal überflüssig ist, daß keine schlechte Rentabilität und Unterbilanz, sondern immer noch ein ansehnlicher Ueberschuß vorhanden ist, der natürlich nicht für nebensächliche Schiemer, sondern für die Allgemeinheit verwendet wird. Unbegreiflich ist es, daß kein Dezent, kein Direktor gegen diesen alltäglichen Schwindel Stellung nimmt, der doch nur bezweckt, die städtischen Werke dem Privatkapital zuzuführen. Die städtischen Arbeiter und Angestellten werden kein Mittel scheuen, dies zu verhindern.“

Die Ausführungen des „Dr. A. N.“ haben jedoch ihre letzte Ursache in dem Feldzug der Gaistwirte gegen die Besteuerung des Nachtsverkehrs, die in ihrem Kampf diese Steuer die Behauptung aufgestellt haben, daß der „Golpo-Strom in der Nacht leer laufe“ und der sehr lukrativ verwendet werden könnte, wenn man Nachtkonzessionen für den Betrieb von Kesseltöpfen und Langlokalen einführen würde. Diese Gaistwirte und ihr Anwalt Dr. A. N. mögen sich beruhigen: der Golpo-Strom, der Berlin versorgt, läuft während der Nacht nicht leer“, sondern er läuft überhaupt nicht. Es hiesse ja auch den Bahnsinn auf die Spitze treiben, wenn kostbare Kohle verfeuert, nicht minder kostbare technische Anlagen und insbesondere die Tätigkeit der Arbeiter für eine Leistung beansprucht würden, deren Effekt gleich Null ist. Daß aber gearbeitet werden solle, um vergnügungssüchtige Nachtschwärmer zu unterstützen, wird doch wohl selbst die „Morgenpost“ nicht fordern.

Der liebe Gott rehabilitiert.

Der seltsame und höchst zeitgemäße „Gotteslästerungsprozeß“, der die 4. Strafkammer des Landgerichts II mehrere Tage beschäftigte, ist jetzt zu Ende gegangen. Die Stellvertreter des lieben Gottes haben an dem Verfall der Bücher „Die schlimme Botschaft“, Karl Einstein, und seinem Verleger furchtbare Rache geübt. Das Urteil lautete gegen Einstein an Stelle der „eigenlich ermittelten“ 6 Wochen Gefängnis auf 10 000 M. Geldstrafe, gegen den Verleger Rowohlt an Stelle der ermittelten 3 Wochen Gefängnis auf 5000 M. Geldstrafe. Die Kosten werden den Angeklagten zur Last gelegt, das Buch „Die schlimme Botschaft“ eingezogen, die Platten und Formen des Druckes sind zu vernichten.

In der Begründung des Urteils führte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Fuhrmann u. a. aus, daß die Erfüllung des Gotteslästerungs-Paragrafen, über dessen Zeitgemäßheit hier nicht der Ort sei zu streiten, angenommen werden müsse, denn Jesus sei durch das ganze Buch hindurch entgegen der Auffassung der Kirche als schimpfend und stüchend dargestellt worden, und es ergebe sich schon daraus eine Beschimpfung der Gestalt Christi und der Gestalt Gott-Vaters im kirchlichen Sinne. Christi sei als ein unehelicher Sohn, sein Leidnam als Kadaver bezeichnet, was unbedingt als eine Verächtlichmachung angesehen werden müsse. Dazu kommen die Auslagen der Umwelt Jesu in dem Werte.

Das Gericht hat sich damit auf den Standpunkt der Herren Staatsanwälte gestellt und die Ansicht der anderen, zum Teil auch geistlichen Sachverständigen, völlig ignoriert. Der liebe Gott kann mit seinen Himmelsführern zufrieden sein.

Mörder in der Fremdenlegion.

Ein Berliner Verbrecher von Frankreich ausgeliefert.

Ein Raubmord an dem Geldverleiher Engelmann, der im Herbst 1920 in der Linienstraße verübt wurde, wird jetzt seine Sühne finden. Der 72 Jahre alte Mann wurde eines Morgens in seiner Behausung ermordet und beraubt aufgefunden. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei lenkten den Verdacht auf zwei Männer, von denen einer die Treppe hinaufgegangen war, während der andere unten gestanden hatte. Auf erst die Nachforschungen der Kommissare in einer anderen Mordsache brachten ein Jahr später die Aufklärung. Demals wurde die Frau des Chauffeurs Reinhardt in der Ralplaquestraße ermordet und beraubt. Bei diesen Ermittlungen stießen die Beamten, die ständig auch den früheren Mord im Auge behalten hatten, auf eine goldene Uhr, die außer baren Gelde Engelmann geraubt worden war. Deutlich man auch seinen Wörtern auf die Spur. Als Anführerin wurde eine Frau Schulz festgesetzt und verhaftet, die in der Rückerstraße einen Wurstladen betrieb. Diese Frau gab einem Ehepaar Hause den Wink, daß bei dem alten Geldverleiher „viel zu holen“ sei. Hause und Frau gingen auch auf den Plan ein, wollten ihn aber nicht selbst ausführen, sondern gewannen dafür einen Stellmacher Diebesgang, der bei ihnen in Schlafstätte wohnte. Die Frau hatte Engelmann unter der Vorpiegelung aufgelockert, von ihm eine Rechtsanwaltskanzlei zu holen. Während der alte Mann am Schreibtisch saß, hatte er ihn hinterläßt getöbelt und ihn ermordet. Der schaurige Vorgang war nicht bemerkt worden, obwohl neben dem Mordzimmer eine Schneidertube betrieben wurde. Als Frau Schulz und das Ehepaar Hause festgenommen wurden, war Diebesgang aus Berlin verschwunden. Die Verhafteten legten ein Geständnis ab und wurden auch bereits abgeurteilt. Diebesgang war, wie sich inzwischen ergab, zur Fremdenlegion gegangen. Auf diplomatischem Wege wurde die Auslieferung des Mörders verlangt und diesem Antrage ist jetzt stattgegeben worden. Diebesgang wurde über Marcellus nach Berlin gebracht und jetzt in das Untersuchungsgefängnis in Moabit eingeliefert.

Wieder ein Angriff mit dem Tintensack.

Zu einem förmlichen Ringkampf kam es in einer Verhandlung vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte, wo sich der Hausverwalter Salomon Rindermann wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt zu verantworten hatte. Der Angeklagte, der schon während der Verhandlung wiederholt dem Vorsitzenden den Wortwurf der Parteilichkeit gemacht hatte, geriet vor der Verhandlung des auf 1800 M. Geldstrafe lautenden Urteils in eine derartige Wut, daß er ein gefülltes Tintensack ergriff und es nach dem Richtertisch schleuberte, wo es den Staatsanwalt traf. Einem hinauspringenden Justizwachmeister gelang es nur mit Mühe, den Erregten niederzuringen. Es entspann sich erst ein förmlicher Kampf, bis der Angeklagte überwältigt wurde. Schimpfend und tobend verließ er dann das Gerichtsgelände.

Grundstückshiebungen.

Eine in der heutigen Zeit der Grundstücksoertkäufe sehr wichtige Entscheidung fällt vor einigen Tagen der erste Strafsenat des Reichsgerichts in Leipzig. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Bekanntlich besteht augenblicklich eine Haufe aus dem Gebiete des Grundstücksverkehrs, da viele Ausländer infolge der Wertentwertung als Käufer austreten. Obwohl bei den Verkäufen, die die Angehörigen der Ostbaltischen Länder zahlen, der verhältnismäßig geringe Umsatzsteuerbetrag eine kleine Rolle spielt, so werden auf diesem Gebiete in der Weise Schiebungen vorge-

nommen, daß in den notariellen Verträgen über den Kauf, die Verkaufssumme erheblich geringer angegeben wird, um die Umsatzsteuer zu sparen. Hierin liegt nicht nur ein Steuerdelikt, wie das Reichsgericht jetzt angenommen hat, sondern auch ein Betrug. Eine Vermögensschädigung wird vom Reichsgericht darin erblickt, daß infolge der angegebenen geringen Verkaufssumme eine Schädigung des Notars und ferner eine Schädigung des Justizstaats eintritt. Das Reichsgericht nimmt ferner den Standpunkt ein, daß durch derartige unrichtige Angaben über den Verkaufspreis dem Verkaufer ein Schaden von vielen Millionen Mark entstehe, und daß sich derjenige, der den verhältnismäßig geringen Umsatzsteuerbetrag sparen wolle, eines Betruges schuldig mache.

Der Arzt mit dem Dolch.

Robertsack eines Mohlower Bienenbesizers.

Ein Vorfall von unglaublicher Rohheit wird uns aus Mohlow Kreis Teltow, gemeldet. An der Straße, die von Mohlow nach Niederdorf führt, liegt kurz hinter dem Bahnhof Mohlow die Villa „Lina“, die einem Dr. Hartung gehört, der in Neukölln eine Privatfrauenklinik betreibt. Der Garten dieser Villa ist mit einem Zaun umgeben, der so schabhaft ist, daß man bequem in den Garten hineingelangen kann. Kürzlich gingen einige Frauen, die in dieser Gegend Kartoffeln bündeln, an der Villa vorbei und eine von ihnen ließ sich verleiten, einige Kessel aus dem leicht zugänglichen Garten an sich zu nehmen. Als sie den Garten verlassen hatte, eilte der Besitzer, Dr. Hartung, hinter der Frau, die ihren 9-10jährigen Jungen bei sich hatte, her und stach ihr einen langen Dolch in den Rücken, so daß sie schwerverletzt zusammenbrach. Ein zufällig des Weges kommender Polizeibeamter verurteilte die stark blutende Frau zu verbinden und ein Bahnarbeiter brachte sie mit einem Handwagen zu dem Arzt nach Mohlow. Von dort aus wurde sie dann in ein Krankenhaus befördert. Der Täter, Dr. Hartung, wurde verhaftet und hielt es dann für angebracht, den „wilden Mann“ zu spielen, so daß man ihn in Mohlow zunächst in eine Zelle sperren mußte. Dieser Vorfall, der stark an das Verhalten der Räuber in Pölow erinnert, hat natürlich in der dortigen Bevölkerung starke Aufregung verursacht.

Rentenerhöhung auf 9000 M. jährlich.

Der Reichstagsauschuß für soziale Angelegenheiten legte seine Beratungen über die Veränderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte fort. In der Abstimmung wurde beschlossen, abweichend von der Regierungsvorlage die sogenannten Rentenerhöhungen (Lebensversicherungen) auf 9000 Mark jährlich für Ruhegeld und Witwengeld festzusetzen. Die Steigerungsbasis werden berechnet mit einem Tausendstel vom Durchschnittsgehalt jeder Gehaltsklasse. Von allen Parteien wurde es als Pflicht der Angestelltenversicherung anerkannt, die Rentenerhöhungen zu tragen, die von der Allgemeinen Invalidenversicherung für Renten auszuwenden sind, die zum Personenkreis der Angestelltenversicherung gehören. Die beiden Versicherungsträger gelangten zu einer Verständigung, so daß nunmehr der dafür erforderliche Umlagebetrag in die neuen Beiträge der Angestelltenversicherung einbezogen ist.

Mitbürger — heißt Eurem Zool. Das Hilfswort für den Zoo ist nunmehr auch auf die private Sammlung in Groß-Berlin ausgedehnt. Sammelstellen sind errichtet bei den Banthäusern S. Reichardt, Rendelslohn u. Co. sowie bei sämtlichen Depotstellen folgender Banken: Commerz- und Privatbank, Darmstädter und Nationalbank, Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Mitteldeutsche Creditbank.

Einhandertzwanzigjähriger Fahrpreis für elektrische Kraftbrodchen. Nach einer neuen Polizeiverordnung wird auch bei den elektrischen Kraftbrodchen die vom Fahrpreisangeiger angezeigte Summe bereis undertzwanzigfacht, so daß jetzt bei den Leistungsbroscheten der elektrischen Kraftbrodchen der Fahrpreis der gleiche ist. Bei den Kraftbrodchen wird nach wie vor die angezeigte Summe verachtzigfacht.

Dr. Wyneken ans neue verurteilt. Die Strafkammer in Rudolstadt hat nach zweitägiger Verhandlung den früheren Leiter der Freien Schulgemeinde Müllersdorf, Dr. Gustav Wyneken, wegen Vergehens gegen § 174, Absatz 1, des Strafgesetzbuches abermals wie im vorigen Jahre zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Das erste Urteil war vom Reichsgericht beanstandet aufgehoben worden.

Wetter für morgen.

Berlin und Umgegend. Teilweise aufklarend, am Tage etwas wärmer aber noch überwiegend trübe oder neblig bei größtenteils schwachen südlichen Winden. Keine wesentlichen Niederschläge.

Groß-Berliner Parteinachrichten.

Jungesilber. Gruppe Reichsbank. Heute abend, 7 1/2 Uhr, in der Schule, Straßmannstr. 6-7, Liebenberg.

43. Wkt. Freitag 7 1/2 Uhr: Begleitüberprüfung. Wichtige Beratung bei Blum, Plauer 7 3/4.

44. Wkt. Freitag, den 12. Oktober, abends 7 Uhr, Sitzung der Abteilungsleitung und Funktionäre der deutschen USPD und der SPD, der Stobitzstraße 106 bis 108 bei Selwert, Schleißische Straße, Erdmann-Lüfer.

Dollar 2450.

An der Börse hat naturgemäß die Ankündigung scharfer Maßnahmen gegen das Ueberwuchern der Devisenspekulation eine lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen. Infolgedessen war heute vormittag im Verkehr zwischen den Banken der Dollar bereits mit 2300 zu haben. Im offiziellen Verkehr an der Börse zeigte sich jedoch eine wesentlich ruhigere Auffassung. Die Argstverläufe der Hamsterer lassen bereits nach; man glaubt, daß die Eingriffe in den freien Devisenverkehr wegen der damit verbundenen technischen Schwierigkeiten nicht tiefgehend genug sein können, um die Hamsterei und Spekulation zu unterbinden. Der Dollar wurde gegen mittag bereits wieder mit 2450 gehandelt. Dementsprechend zeigen sich an den Märkten der Valutapapiere auch schon wieder Anläufe zu einer „Erholung“. Das Geschäft ist natürlich stark abgeflaut.

Devisenkurse.

	12. Oktober		11. Oktober	
	Käufer- (Gold-) Kurs	Verkäufer- (Brief-) Kurs	Käufer- (Gold-) Kurs	Verkäufer- (Brief-) Kurs
100 holländische Gulden	96880.—	96120.—	108970.—	104910.—
1 argentinische Papier-Peso	888.88	891.15	948.80	951.20
100 belgische Franc	17978.25	17421.75	18902.00	18347.00
100 norwegische Kronen	43945.—	44055.—	48039.50	45400.50
100 dänische Kronen	49987.50	50062.50	54531.75	54069.25
100 schwedische Kronen	65418.10	65581.90	70661.50	70588.50
100 finnische Mark	5792.75	5807.25	—	—
1 japanischer Yen	1188.50	1191.50	1245.40	1251.60
100 italienische Lire	10096.50	10818.50	11161.—	11189.—
1 Pfund Sterling	10936.30	10968.70	11785.25	11814.75
1 Dollar	2466.91	2475.09	2599.75	2605.25
100 französische Franc	18676.80	18723.40	19875.10	19924.90
1 brasilianischer Milreis	291.68	292.87	807.61	808.89
100 Schweizer Franc	46142.25	46257.75	49885.25	49461.75
100 spanische Pesetas	37852.60	37947.40	39950.—	40050.—
100 österr. Kronen (abgef.)	—	—	8.48	8.52
100 tschechische Kronen	8499.40	8490.60	8689.10	8710.90
100 ungarische Kronen	—	—	104.86	105.14
100 ungarische Letwa	—	—	1807.70	1812.90

